

Beschlussvorlage

Nr. GR/040/2016

Aktenzeichen	630.33	Datum: 30.03.2016
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Amtsleiter/in	Werner Schleifer	Tel.: 07261 404-244

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	19.04.2016	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	03.05.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Sinsheim (Sondernutzungssatzung)

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Sinsheim.

Finanzielle Auswirkungen:

Prognose Einnahmen, jährlich

ca. EURO 7.500,00

Sachverhalt:

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (§ 16 StrG) erfordert die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Privatpersonen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen wie z.B. Möblierungselemente wie Warenauslagen, mobile Werbeträger, Tische, Stühle, Pflanzkübel, Einfriedungen etc., eine **Sondernutzungserlaubnis**.

Sondernutzungen unterliegen dem **Ordnungsrecht**.

Die **Satzung für Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen** an öffentlichen Straßen enthält konkrete Regelungen für Sondernutzungen und ist für die Stadt Sinsheim die Grundlage vorliegende Anträge nachvollziehbar beurteilen und genehmigen zu können. Die formulierten Grundsätze sind in der Regel einzuhalten, sofern nicht verkehrliche, brandschutztechnische oder sonstige zu beachtende Belange der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen.

Die derzeit geltende Satzung datiert vom 25.04.2001. Eine Überarbeitung wurde u.a. erforderlich, um der ständig steigenden Tendenz einer Vereinnahmung des öffentlichen Straßenraumes zu Werbezwecken entgegenzutreten und zu regulieren.

Durch das Stadtplanungsbüro Gerhardt, Karlsruhe, wurden **Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim** erstellt. Die erste Fassung datiert von Oktober 2015 lag sowohl dem Hauptausschuss als auch dem Gemeinderat im Zusammenhang mit der Gestaltungssatzung der Stadt Sinsheim bereits vor.

Diverse Abstimmungsgespräche mit dem Wirtschaftsforum / dem Beirat des Arbeitskreises Handel im Rahmen der Erarbeitung der „*Sondernutzungssatzung*“ ergaben Anregungen und Ergänzungen, die auch in die Richtlinien für Sondernutzungen eingearbeitet wurden. Die überarbeiteten Richtlinien, Stand: 31.03.2016, sind der Vorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Zum besseren Verständnis wurde hier u.a. unter Ziffer 2 der Richtlinien der Begriff „**Warenpräsentationen**“ als Oberbegriff für „**Warenträger**“ und „**Warenauslagen**“ neu definiert. So sind Warenauslagen beschränkt auf die Darbietung von Obst und Gemüse sowie Blumen. Warenträger umfassen alle anderen zulässigen Darbietungsformen mit Kartenständer, Kleiderständer oder Tischgestelle für Kleinwaren. **Kundenstopper** als beweglicher Warenträger ist die dritte Darbietungsform.

Der Begriff „*straßenseitige Gebäudefront*“ wurde ebenfalls neu definiert und bezieht sich bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen liegen, immer nur auf eine Gebäudefront, die vom Antragsteller frei wählbar ist. Auf diese Weise gilt der Umfang zulässiger **Warenpräsentationen** für alle Grundstücke gleich.

Der Umfang zulässiger **Kundenstopper** wird je Ladeneinheit und nicht in Abhängigkeit von der straßenseitigen Gebäudefront definiert.

Regelungen zu Warenpräsentationen und Bewerbung von **Ladenlokalen in den Passagen** können in der „*Sondernutzungssatzung*“ u.a. dann nicht getroffen werden, wenn es sich um private Grundstücksflächen handelt. Die Werbemöglichkeiten müssen hier mit den jeweiligen Vermietern und Nachbarn abgestimmt werden. Gemeinsame Hinweisschilder an den Außenfassaden sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gestaltungssatzung Sinsheim möglich.

Durch das Anheben der Gebühren für **Außenbewirtschaftung während der Freischanksaison** soll ebenfalls eine Eindämmung der stark zunehmenden Vereinnahmung öffentlicher Straßenräume erreicht werden.

Die für die Außenbewirtung zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen werden künftig im Berechnungsmodus unterteilt in:

- a) 0 m² bis 10 m²
- b) > 10 m² bis 20 m²
- c) > 21 m²

Da es in der Vergangenheit immer häufiger Rückfragen bezüglich der Ausweitung der einzelnen Gastronomiebetriebe gegeben hat wird vorgeschlagen, die beanspruchten Flächen durch spezielle **Bodenmarkierungen**, wie z. B. hochwertige Erdnägeln, kenntlich zu machen.

Dadurch erhöht sich die Hemmschwelle einer unerlaubten Ausweitung einer Sondernutzung durch die Gastronomiebetriebe. Des Weiteren wäre für den Gemeindevollzugsdienst eine Überprüfung vor Ort schlüssiger. Die Bodenmarkierungen können jederzeit wieder entfernt und an anderer Stelle eingebaut werden.

Auch die **Gebühren für Sondernutzungen** wurden neu kalkuliert. **Verwaltungsgebühren** wurden in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt erarbeitet und sollen künftig **pro Antragstellung** erhoben werden. Die **Gebühren für Sondernutzungen** wurden maßvoll angehoben.

Ein Vergleich mit den anderen Kreisstädten hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmungen der Satzung wurde durchgeführt. Zugrunde gelegt wurden die vom Gemeindegtag zur Verfügung gestellten Satzungen folgender Städte:

- a) Rottweil (Inkrafttreten 01.01.2012)
- b) Crailsheim (Inkrafttreten 15.02.2012)
- c) Donaueschingen (Inkrafttreten 27.01.2010)
- d) Friedrichshafen (Inkrafttreten 08.12.2014)

In Bezug auf die künftig zu erhebenden Gebühren wurde ebenfalls ein Vergleich mit anderen Großen Kreisstädten aufgestellt. Folgende Städte aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe wurden erfasst: Bruchsal, Ettlingen, Bretten, Stutensee, Waghäusel und Rheinstetten. Aus dem Regierungsbezirk Stuttgart wurden die Städte Neckarsulm, Eppingen und Bad Rappenau zum Vergleich herangezogen.

Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Werner Schleifer
Amtsleiter

Anlagen:

1. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sinsheim (Sondernutzungssatzung)
2. Richtlinien für Sondernutzungen in Sinsheim, Fassung vom 31.03.2016
3. Gebührenverzeichnis Sondernutzungen